

Flohmarktsatzung

vom 09.09.1991

Bekanntmachung: 18.09.1991 (Dachauer Neueste)

Änderung: 20.11.1996 (Dachauer Neueste)

Änderung: 08./09.10.2011 (Dachauer Nachrichten)

Die Stadt Dachau erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Markttag

- (1) Die Stadt Dachau betreibt den Flohmarkt als öffentliche Einrichtung für den nichtgewerblichen Handel mit den nach § 4 dieser Marktordnung zugelassenen Gegenständen.
- (2) Die Flohmärkte finden gleichzeitig mit den Jahrmärkten statt.
- (3) Die Stadt Dachau kann zusätzlich weitere Flohmärkte durchführen.

§ 2

Marktplatz

- (1) Der Flohmarkt an den Jahrmarktsonntagen findet auf dem Pfarrplatz statt.
- (2) Die Abhaltung weiterer Flohmärkte findet am Pfarrplatz, am Klagenfurter Platz, am Ernst-Reuter-Platz oder in geeigneten Veranstaltungshallen statt.

§ 3

Betriebs- und Verkaufszeiten

- (1) Der Verkauf an den Flohmärkten beginnt um 10.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.
Der Aufbau auf dem Flohmarkt ist ab 8.00 Uhr zulässig.

- (2) Der Verkauf an den Nachtflohmärkten beginnt um 18.00 Uhr und endet um 21.00 Uhr.
- (3) Nach Ablauf der Marktzeit muß der Marktplatz unverzüglich geräumt werden. Die Räumung muß spätestens 1 Stunde nach Marktschluß beendet sein.
- (4) Außerhalb der Markttage und der festgesetzten Marktverkaufszeiten ist jede Verkaufstätigkeit auf dem Marktplatz verboten.

§ 4

Warenarten

Auf dem Flohmarkt dürfen nur gebrauchte Bedarfsgegenstände aller Art, ausgenommen Kraftfahrzeuge und Möbel, feilgeboten werden.

§ 5

Unzulässige Geschäftsausübung

Schaustellungen, Musikaufführungen, Lotterien, Verkauf durch Lose und andere Lustbarkeiten auf dem Marktplatz während der Marktzeit sind nicht zulässig.

§ 6

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von Beauftragten der Stadt Dachau ausgeübt. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

§ 7

Verkaufsstände

- (1) Die beanspruchte Verkaufsfläche darf das Ausmaß eines gewöhnlichen Tapeziertisches (Länge 3,00 m / Tiefe 0,60 m) nicht überschreiten.
- (2) Die Verkaufsplätze sind so einzurichten, daß der Fußgängerverkehr zwischen den Plätzen nicht behindert ist. Zugänge und Einfahrten zu Häusern bzw. Läden müssen stets freibleiben.

§ 8

Ordnung und Sauberkeit

- (1) Jede Verunreinigung des Marktplatzes ist zu vermeiden. Es ist verboten, Abfälle auf den Boden zu werfen.
- (2) Das schreiende Feilbieten der Waren ist verboten.
- (3) Kraftfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge dürfen auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (4) Es ist verboten, Krafträder durch den Markt zu schieben sowie Waren und andere Gegenstände in den Durchgängen am Markt aufzustellen.
- (5) Die Verkaufsplätze müssen eine Stunde nach Marktschluß von Gegenständen und Abfällen geräumt sein. Die Nutzer eines Verkaufsplatzes sind verpflichtet, den Platz zu reinigen.

§ 9

Ausschluß vom Markt

Die Stadt kann Anbieter vorübergehend oder für dauernd vom Markt ausschließen, wenn der Anbieter

1. gegen Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit auf dem Markt verstößt oder
2. gegen die §§ 4, 5, 7 und 8 dieser Satzung oder behördliche Anordnung verstößt.

§ 10

Haftung

- (1) Die Stadt Dachau haftet nicht für Schäden, die dem Standbesitzer und dem Besucher anlässlich des Flohmarktes entstehen. Sie haftet insbesondere nicht für die Beschaffenheit und die Sicherheit der eingebrachten Sachen.
- (2) Die Marktbezieher und Besucher haften der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Stadt durch ihr Verschulden entstehen.

§ 11

Gebühren

Für die Überlassung eines Verkaufsplatzes werden keine Gebühren erhoben.

§ 12

Zuwiderhandlungen

Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich den Regelungen der §§ 3 - 8 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

*Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.